



S a t z u n g

des Christlichen Vereins Junger
Menschen 1901 e.V. (CVJM)
Weingarten (Baden)

Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen 1901 e.V. (CVJM) Weingarten (Baden)

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen 1901 e.V. (CVJM) Weingarten (Baden),
Er hat seinen Sitz in Weingarten (Baden)
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziel

Der CVJM Weingarten (Baden) will allen jungen Menschen auf der Grundlage biblischen Glaubens und Lebens an Leib, Seele und Geist dienen. Er sucht diesen Dienst auszuführen nach der „Pariser Basis“ des Weltbundes des CVJM:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, junge Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Der CVJM Gesamtverband hat 1976 folgende Zusatzerklärung beschlossen, die vom CVJM Weingarten übernommen wird:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männern und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft des CVJM. Die Pariser Basis“ gilt heute im CVJM für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

Der Dienst geschieht in der Bindung an die Bekenntnisgrundlage der evangelischen Kirche.

§ 3 Arbeitsgebiete

1. Die Verkündigung und die Ausbreitung des Wortes Gottes stehen im Mittelpunkt des Vereinslebens.
2. Der Verein bietet – soweit möglich und erforderlich – seinen Mitgliedern und Gästen
 - a) Bibelstunden, Evangelisationen, Vorträge, Bildungsarbeit, Gesang, Musik, Spiel, Sport, Freizeiten, Fahrten, Lager und Wandern, soweit diese Veranstaltungen mit den Grundlagen und den Zielen des Vereins vereinbar sind,
 - b) Beratung und Beistand in äußeren und inneren Nöten.

der Verein bildet – soweit möglich und erforderlich – einzelne Abteilungen:

- a) nach Altersklassen
- b) nach Interessengruppen
- c) nach Aufgaben im Verein und in der evang. Kirchengemeinde.

§ 4 Mitgliedschaft – Aufnahme und Austritt

1) Eingeschriebene Mitglieder

- a) alle jungen Menschen können unabhängig vom Alter Mitglieder werden. Stimmberechtigt ist man ab dem 16. Lebensjahr.

Der Antrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt im laufenden Jahr durch ein Vorstandsmitglied. Bei der nächsten Hauptversammlung wird das neue Mitglied vorgestellt. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Vereinssatzung.

Die eingeschriebenen Mitglieder sind Vereinsmitglieder im Sinne des § 32 ff BGB.

b) die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der jederzeit zum Ende des Beitragsjahres schriftlich erfolgen kann.

- durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann, nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand, beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt, oder durch Äußerungen oder Verhalten den Verein schädigt.

Beim Ausscheiden ist die Mitgliedskarte abzugeben.

2) Ehrenmitglieder

Ein Mitglied, das durch Mitarbeit und lange Mitgliedschaft im CVJM Weingarten tätig ist oder war, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei dieser Auszeichnung hat die Mitarbeit eine starke Gewichtung. Die Ernennung geschieht durch den Vorstand.

3) Freundeskreis

Männer und Frauen, welche die Bestrebungen des Vereins fördern und unterstützen, gehören zum Freundeskreis. Sie werden vom Vorstand über die Vereinsarbeit unterrichtet und zu besonderen Veranstaltungen eingeladen.

§ 5 Leitung des Vereins

Der Verein wird geleitet durch den Vorstand, unterstützt durch die Mitgliederversammlung und den Mitarbeiterkreis.

a) Mitgliederversammlung (§6)

b) Mitarbeiterkreis (§7)

c) Vorstand (§8)

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal – möglichst im ersten Vierteljahr statt. Die eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder sind dazu 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Wünsche und Anträge
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Mitarbeiterkreis

- 1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - die Vorstandsmitglieder (§8)
 - die Leiter der einzelnen GruppenDarüber hinaus gehören alle Mitarbeiter und tätigen Mitglieder mit beratender Stimme zum Mitarbeiterkreis.
 - 2) Der Mitarbeiterkreis wird vom Vorstand einberufen.
-

- 3) Der Mitarbeiterkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Programmberatung und Gestaltung,
 - b) Planung, Vorbereitung und Durchführung von größeren und gemeinsamen Veranstaltungen,
 - c) die Zurüstung der Leiter und Mitarbeiter, die Berufung und Einsetzung der Leiter der einzelnen Gruppen.

§ 8 Der Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Schriftführer,
 - Kassenwart
 - Hauptamtlichen (sofern vorhanden und zu mindestens 50% beim CVJM Weingarten angestellt)
 - und Beisitzer
 - a) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl notwendig. Um ein Ausscheiden der gesamten Vorstandschaft auszuschließen wird der Wahlmodus auf jedes Jahr festgelegt. Dabei werden abwechselnd 1. Vorsitzender und Kassenwart und ein Jahr später 2. Vorsitzender und Schriftführer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder. Für die Außenvertretung müssen die gewählten Personen (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart) volljährig sind.
 - 2) Im Vorstand sollen die Sparten Posaunenchor, Jugendarbeit, Jungschar, Sportarbeit und offene Arbeit vertreten sein. Diese Sparten werden durch den hauptamtlichen Jugendmitarbeiter als ständiges Mitglied der Vorstandschaft, die gewählten Vorstandsmitglieder und die Beisitzer abgedeckt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zum nächsten Wahltermin ein eingeschriebenes Mitglied kommissarisch einsetzen.
 - 3) Der gewählte Vorstand beruft die Beisitzer. Beisitzer müssen stimmberechtigte Mitglieder sein, und habe jeweils eine Stimme im Vorstand.
-

- 4) Der Vorstand überwacht die gesamte Vereinsarbeit und die Durchführung der gemeinsam gefassten Beschlüsse. Für die Beschlussfassung kann der Vorstand Personen für einen Tagesordnungspunkt hinzuziehen. Diese Personen haben beratende Funktion.
- 5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer vertreten. Je zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis dürfen der Kassenwart und der Schriftführer den Verein jedoch nur dann vertreten, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende verhindert ist.
Alle offiziellen Schreiben müssen jeweils die Unterschriften von zwei gewählten Vorstandsmitgliedern tragen.
- 6) Zu den Aufgaben des Schriftführers gehört:
die ordnungsgemäße Erledigung des Schriftverkehrs und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit, ebenso die Statistik und die Führung eines Inventarverzeichnisses über die vereinseigenen Gegenstände und die Erstellung von Protokollen.
- 7) Zu den Aufgaben des Kassenwartes gehört:
Die ordnungsgemäße Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben, die Überwachung der Beitragseingänge und evtl. bestehender Gruppenkassen, und die Vorlage des Kassenberichtes bei der Mitgliederversammlung, der zuvor von zwei Kassenprüfern geprüft sein muss und die Führung eines Mitglieder- und Spendenregisters.

§ 9 Finanzierung

Die Mittel für die Durchführung seiner Arbeit erwartet der Verein:

- a) durch Beiträge der Mitglieder
- b) durch Spenden und Zuwendungen
- c) durch sonstige Erträge.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen zu § 8

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Verschiedene Bestimmungen

- 1) Der CVJM Weingarten (Baden) e.V. ist dem Christlicher Verein junger Menschen Landesverband Baden e.V. mit Sitz in Kraichtal-Unteröwisheim als Mitglied angeschlossen. Er ist damit auch Mitglied des Regionalverbandes Hardt-Kraichgau.
- 2) Alle Änderungen dieser Satzung – wobei der § 2 seinem sachlichen Inhalt nach dauernd ausgenommen ist - bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Änderungen ist eine Bestätigung des Christlicher Verein junger Menschen Landesverband Baden e.V. erforderlich.
- 3) Löst sich der Verein auf, so fällt sein Vermögen dem Christlicher Verein junger Menschen Landesverband Baden e.V. zu, der es zur Neugründung eines Vereines am gleichen Ort unter Berücksichtigung dieser Satzung verwenden soll.
- 4) Der CVJM Weingarten (Baden) e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken.
Niemand hat dadurch irgendwelche wirtschaftliche Vorteile und Gewinne.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.02.2004 mit einer Gegenstimme, 2 Enthaltungen und 28 Ja-Stimmen angenommen.

Christlicher Verein Junger Menschen CVJM Weingarten (Baden) e. V. 1901

1. Vorsitzender	gez. Martina Rochefort
2. Vorsitzender	gez. Andreas Kärcher
Kassenwart	gez. Bernd Kärcher
Schriftführer	gez. Joachim Lersch